



Beschlussvorlage Nr. B-042/2022

Einreicher:

Dezernat 6 / Amt 66

Gegenstand:

Neuweisung Tempo-30-Zonen 2022

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	03.05.2022	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen: ja nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

5	4	1	1	0	0	0	•	4	2	2	1	5	0	0	0
5	4	1	1	0	0	0		5	5		1	0	0	1	

Maßnahmenummer

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme 5.800,00 EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen EUR

Finanzbedarf ist gesichert nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Tiefbauamt, Abteilung Verkehrsbehörde	
Tiefbauamt, Abteilung Verkehrslenkung und -regelung	

Die Vorlage hat klimarelevante Auswirkungen: Ja, Nein

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschließt die Neuausweisung von 4 Tempo-30-Zonen gemäß den Übersichtsplänen in den Anlagen 3 bis 7.

Nr.	Stadtteil / Kurzbezeichnung der Zone
14	<i>Ebersdorf</i>
1409	Glösaer Straße (Zusammenschluss mit 1401, 1402, 1407)
21	<i>Sonnenberg</i>
2110	Schüffnerstraße
43	<i>Reichenhain</i>
4306	Am Kreyßighof
46	<i>Einsiedel</i>
4608	Berggasse

Begründung:***Allgemeines:***

Mit dem Beschluss des Stadtrates vom 15.11.2006 zum Verkehrsentwicklungsplan 2015 wurde die Grundlage geschaffen, die darin neu definierte Hierarchie des Straßennetzes und in deren Folge die stadtweite Verkehrsberuhigung in Wohngebieten schrittweise durchzusetzen. Dazu ist die Neuausweisung von Tempo-30-Zonen anhand der verkehrsplanerischen und straßenverkehrsrechtlichen Kriterien geprüft worden.

Bei der Neuausweisung der Tempo-30-Zonen handelt es sich um die im Beschlussvorschlag benannten Gebiete.

Für die Neuausweisung bzw. Erweiterung von vorhandenen Tempo-30-Zonen ist das Einvernehmen mit der Gemeinde erforderlich (§45 Abs. 1c StVO). Die neuen Tempo-30-Zonen befinden sich in Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung. Die Verkehrsbelegung entspricht durchschnittlichen Wohngebietsstraßen. Das Verkehrsaufkommen wird zum größten Teil durch den Ziel- und Quellverkehr des Gebietes hervorgerufen. Es gibt keinen nennenswerten Durchgangsverkehr (Ausnahme Glösaer Straße, siehe Anmerkungen). Die Verkehrsberuhigung dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit, dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer und trägt zur Verbesserung der Wohnqualität bei. In den geplanten Zonen sind keine Lichtsignalanlagen und keine benutzungspflichtigen Radwege vorhanden. Es gibt keine Leitlinien auf der Fahrbahn. Die eine vorhandene Fahrstreifenbegrenzung an der Einmündung Glösaer Straße / Lichtenwalder Straße wird demarkiert. Soweit es die Situation erfordert, erfolgen ergänzende Markierungsarbeiten. An allen Kreuzungen und Einmündungen gilt zukünftig die Rechts-vor-Links-Regelung (Ausnahme Glösaer Straße / Edwin-Hoernle-Straße, siehe Anmerkungen). Im Gebiet Schüffnerstraße und Am Kreyßighof ist Rechts-vor-Links bereits Bestand. Für die Kennzeichnung der Zonen ist die übliche Beschilderung vorgesehen. Nicht mehr benötigte Verkehrszeichen werden abgebaut.

Anmerkungen 1409 Glösaer Straße:

Laut Mobilitätsplan 2040 (Entwurf) und der darin enthaltenen Kategorisierung nach RASt bleibt die verkehrliche Bedeutung der Glösaer Straße als Verbindungsstraße auch zukünftig erhalten. Im östlichen Bereich wird die Verbindungsfunktion von Wohnnutzung überlagert. Daher wird dieser Teilabschnitt als nahräumige angebaute Verbindungsstraße mit Tempo 30 kategorisiert. Um dem Schutz der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen, wird dieser Abschnitt der Glösaer Straße, die Franz-Wiesner-Straße sowie die Lichtenwalder Straße als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Da sich die Zonengrenzen teilweise mit den Zonengrenzen der bereits bestehenden Zonen 1401, 1402 und 1407 überlagern, werden diese zusammengefasst. Die Beschilderung an den Zonengrenzen wird entsprechend angepasst. Die vorhandene Blockmarkierung Glösaer Str. / Lichtenwalder Str. wird demarkiert. An allen Kreuzungen und Einmündungen gilt die Rechts-vor-Links-Regelung. An der Einmündung Glösaer Straße / Edwin-Hoernle-Straße wird wegen mangelnder Sichtbeziehungen, welche auch nicht mit geeigneten Mitteln hergestellt werden kann, Z301 (Einzelvorfahrt) und Z205 (Vorfahrt gewähren, bereits Bestand) angeordnet.

Grundsätzlich soll innerhalb von Tempo 30-Zonen die dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite erforderlichenfalls eingeengt werden, um somit eine Geschwindigkeitsdämpfung zu erzeugen. Die nutzbare Breite der Glösaer Straße wird durch beidseitiges Längsparken ausreichend eingeengt und damit der Geschwindigkeitsdämpfung Rechnung getragen. Die Gewährleistung des Begegnungsverkehrs hat in Tempo 30-Zonen keine oberste Priorität, demzufolge auch nicht die ungehinderte Begegnung Lkw/Lkw trotz der Verbindungsfunktion der Straße. Im Bereich der Hausnummern 20 bis 24d (Innenkurve) ist ein Parkverbot angeordnet, um den in diesem Bereich nicht einsehbaren Begegnungsverkehr dennoch sicher zu gewährleisten.

Anmerkungen 2110 Schüffnerstraße:

Die sehr breite Schüffnerstraße ist mit geeigneten Maßnahmen einzuengen. Dazu sind auf der gesamten Länge auf der Westseite Schrägparkstände zu markieren. Die Zufahrt zur Stadtwirtschaft wird freigehalten und dient gleichzeitig als Ausweichstelle.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 3: Übersichtsplan neue Tempo-30-Zone Glösaer Straße
- Anlage 4: Übersichtsplan neue Tempo-30-Zone Schüffnerstraße
- Anlage 5: Übersichtsplan neue Tempo-30-Zone Berggasse
- Anlage 6: Übersichtsplan neue Tempo-30-Zone Am Kreyßighof
- Anlage 7: Entwurf Markierung Schüffnerstraße